

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT UND RELIGION

REZENSION

ALESSANDRO MAMMARELLA, IL FAVOREGGIAMENTO.

Studio sulla fattispecie nel diritto penale canonico e sulle questioni odierne (Tesi Gregoriana. Serie diritto canonico 125), Roma: Gregorian & Biblical Press 2023. 978-88-7839-491-9

VON ANNA-MARIA BADER

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/321

veröffentlicht am 09.01.2026

REZENSION

ALESSANDRO MAMMARELLA, IL FAVOREGGIAMENTO.

Studio sulla fattispecie nel diritto penale canonico e sulle questioni odierne (Tesi Gregoriana. Serie diritto canonico 125), Roma: Gregorian & Biblical Press 2023. 978-88-7839-491-9

VON ANNA-MARIA BADER

In seiner umfangreichen Monographie „*Il Favoreggimento. Studio sulla fattispecie nel diritto penale canonico e sulle questioni odierne*“ („Die Begünstigung. Eine Studie über den Tatbestand im kanonischen Strafrecht und zu aktuellen Fragen“), die 2022 als Dissertation an der Päpstlichen Universität Gregoriana eingereicht wurde und 2023 erschienen ist, widmet sich Alessandro Mammarella einem aktuellen, aber bislang rechtsdogmatisch kaum aufgearbeiteten Thema des kanonischen Strafrechts: dem *favoreggimento* [nachfolgend im Deutschen stets: Begünstigung]. Das exakt 400 Seiten umfassende Werk besteht – abgesehen von einer Einleitung und einem Fazit – aus insgesamt drei Hauptkapiteln.

In seiner programmaticisch anmutenden Einleitung (S. 7-18) stellt der Verf. das Thema nicht nur in einen größeren inhaltlichen Zusammenhang (S. 7-11), sondern geht auch auf die Vieldeutigkeit des Begriffs *favor* ein, erläutert das Fehlen einer systematischen Lehre zur Begünstigung im kanonischen Recht, weist auf die Relevanz des gewählten Themas angesichts der Fälle von sexuellem Missbrauch hin (S. 11-13) und erklärt Methoden und Grenzen seiner Arbeit (S. 15-18). Demnach soll sich an die Analyse der zivilrechtlichen Ausformung der Begünstigung im ersten Kapitel die Suche nach einem kirchenrechtlichen Pendant anschließen, wobei in diesem zweiten Kapitel auch offene Fragen hinsichtlich der Thematik identifiziert werden sollen, so dass sich das dritte Kapitel mit der Begünstigung im geltenden kanonischen Strafrecht befassen kann. Die Studie möchte der Frage nachgehen, ob und wie die Kirche heute als *società ecclesiale* auf das „*fenomeno del favoreggimento*“ reagieren kann (S. 16). Schwierigkeiten und Grenzen der Arbeit hätten sich nicht nur durch die spärliche und unzureichend bestehende Literatur zum Thema ergeben, sondern auch bei der notwendigen Auswahl der zivilrechtlichen Vergleichsquellen, wobei hier begründeterweise der Schwerpunkt auf die italienische Gesetzgebung gelegt wird (S. 16f.). Eine weitere Einschränkung sei dadurch gegeben, dass der Gesetzgeber bisher nicht entschieden habe, was aus dem Motu proprio *Vos estis lux mundi* werden solle. Da dieses jedoch am 25.03.2025 erneuert wurde und zum 30.04.2025 in Kraft getreten ist (vgl. AAS 115 [2023] 394-404), ist diese Anmerkung des Autors zu vernachlässigen.

Im ersten Hauptkapitel der Arbeit („*Fonti ed evoluzione del favoreggimento nel diritto civile*“; S. 19-99) untersucht der Autor das Konzept des *favoreggimento* im weltlichen Recht, wozu er zuerst als historisch prägenden Referenzrahmen das römische Recht heranzieht (S. 21-40). Als eine erste Form der nachträglichen Beteiligung an einem Verbrechen und als historische Vorläuferin der heutigen Begünstigung behandelt der Verf. die *receptatio* (S. 32-38), die zwar streng geahndet, aber in der Regel nicht als eigenständiges Delikt, sondern als unselbstständig bzw. als Form der Mittäterschaft angesehen worden sei. Die wichtigste Grundlage im Römischen

Recht für die Entwicklung des Tatbestands sei dabei die Vorstellung von der Notwendigkeit des vorausgehenden Delikts gewesen, was in der Folgezeit auch in verschiedenen Gesetzgebungen verankert wurde (S. 39). Die Begünstigung habe sich demnach v.a. durch ihren zeitlichen Bezug von anderen Formen der Beteiligung an einer Straftat unterschieden, da sie stets nach Vollendung des Delikts (*post delictum*) stattgefunden habe (S. 40). Als nächstes behandelt der Autor das „germanische und barbarische“ Recht (S. 41-51). Dabei habe das germanische Recht eigene, teils römisch beeinflusste Strafvorstellungen entwickelt, wobei die Begünstigung – besonders in langobardischen und fränkischen Gesetzen – zunehmend als eigenständige Straftat gegolten habe. Kennzeichnend sei die Pflicht aller Personen zur aktiven Mitwirkung an der Rechtspflege gewesen, sodass auch Unterlassungen (z. B. Nichtanzeige) strafbar wurden. Zwischen der Zeit des Feudalismus und dem 15. Jahrhundert (S. 51-56) sei das Strafrecht durch politische Umwälzungen, die Wiederentdeckung des römischen Rechts (v.a. durch die Schule von Bologna) und erste systematische Ansätze (u.a. bei *Alberto da Gandino* und *Baldo degli Ubaldi*) geprägt worden. Zwischen Renaissance und Revolutionszeit (S. 57-67) sei das Strafrecht zunehmend systematisiert worden, wäre aber stark politisch geprägt geblieben. Trotz einzelner Ansätze zur Vereinheitlichung (bspw. *Constitutio Criminalis Carolina*) habe weiterhin ein repressives Strafverständnis dominiert (S. 58f.). Im 19. Jahrhundert (S. 67-77) hätten Kodifikationen wie der französische *Code pénal* von 1810 sowie die Arbeit v.a. italienischer und deutscher Juristen zur deutlichen Abgrenzung der Begünstigung von der Mittäterschaft geführt. Trotz gelegentlicher Rückgriffe auf ältere Vorstellungen habe sich eine systematische Lehre entwickelt, die die Begünstigung als eigenständiges Delikt gegen die Rechtspflege verstand, das nur *post delictum* und ohne vorherige Absprache möglich gewesen sei. Die europäischen Kodifikationen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (S. 77-90) hätten schließlich zu einer klaren Abgrenzung der Begünstigung von anderen Straftatbeständen wie bspw. Hehlerei geführt. Das italienische Strafrecht ab 1930 (*Codice Rocco*; S. 90-94) habe schließlich die Begünstigung in den Art. 378 und 379 als eigenständiges, aktives Gefährdungs- und Formaldelikt („reato di pericolo e reato formale“ [S. 93]) zum Schutz der Rechtspflege behandelt. Strafbar sei jede nachträgliche Hilfeleistung zugunsten von Täterinnen und Tätern schwerer Delikte, sofern keine Beteiligung am Hauptdelikt oder Hehlerei vorliege.

Mit dem aus diesem Kapitel gewonnenen „identikit del favoreggiamento“ (S. 95) sowie den Ergebnissen des nächsten Kapitels möchte der Verf. dann einen Vorschlag für einen Straftatbestand der Begünstigung im geltenden kanonischen Recht und dessen Anwendung unterbreiten (S. 95). Nachfolgend hält der Verf. einige zentrale Ergebnisse des Kapitels fest, so u.a., dass die Begünstigung stets als eigenständige Straftat anzusehen sei, die nicht mit einer Form der Beteiligung an einer Straftat verwechselt werden dürfe (S. 97); dass sie sich insbesondere als Delikt der Behinderung der Rechtspflege qualifiziere (S. 97); dass die Strafe geringer anzusetzen sei als die für die eigentliche Straftat angedrohte Strafe (S. 98); dass sowohl Personen als auch Sachen begünstigt werden könnten (S. 98); dass Verwandte oder Angehörige i.d.R. straffrei blieben und Selbstbegünstigung nicht möglich sei (S. 98). Schließlich bleiben offene Fragen, so bspw. die Frage, ob man kirchliche Amtsträger in einem ähnlichen Sinn verantwortlich machen könnte (hinsichtlich Prävention, Anzeige und Verfolgung von Straftaten) wie es die zivile Rechtsordnung bei ihren Amtsträgern in diesem Bereich tue (S. 98f.). Bei der Aussage, das geschützte Rechtsgut der Begünstigung sei stets die Rechtspflege, handelt es sich allerdings eher um eine Feststellung, als um eine aufgeworfene Frage (S. 99).

Das zweite Hauptkapitel der Arbeit („L'esperienza normativa e dottrinale canonica in relazione al favoreggimento“; S. 101-202) beschäftigt sich mit der Frage nach einem „corrispettivo ecclesiale“ zum Wesen der Begünstigung, so wie es in den Quellen und bei den Denkern des weltlichen Rechts erscheint (S. 101). Dazu bezieht sich der Verf. v.a. auf das *Corpus Iuris Canonici* und den CIC/1917, um dann über die Zeit der Codex-Reform zum CIC/1983 überzugehen.

Im ersten Unterkapitel (S. 103-117) zeichnet der Autor die Entwicklung der Begünstigung vor dem *Decretum Gratiani* nach und zeigt, dass der Begriff in der frühen Kirche nicht systematisch gefasst war, wohl aber als sanktionierbares Verhalten – meist in Form von stillschweigender Duldung, Unterlassung oder Zustimmung – erkennbar wurde. Konzilien, Päpste und die Bußpraxis hätten entsprechende Fälle kasuistisch behandelt.

Das zweite Unterkapitel (S. 118-143) widmet sich zuerst (S. 118-123) dem Verhältnis von *consensus* und *favor* im *Decretum Gratiani*, wobei *favor* als postume Zustimmung oder Schutz des Täters verstanden werde. Anhand exemplarischer Fälle (S. 123-136) zeigt der Verf., dass eine Beteiligung an einer Straftat etwa durch Billigung, Schweigen oder Nachlässigkeit auch ohne physische Mitwirkung sanktionswürdig sein konnte. In der Zeit nach dem *Decretum Gratiani* (S. 126-143) sei der *favor* zunächst uneinheitlich rezipiert worden, wie der Verf. unter Heranziehung verschiedener Positionen von Dekretalisten (S. 126-130) als auch von Päpsten bzw. Konzilien (S. 130-138) aus diesem Zeitraum zeigt.

Im dritten Unterkapitel (S. 143-168) wird deutlich, dass im 16. und 17. Jahrhundert das Konzil von Trient (1545-1563) und nachfolgende päpstliche Konstitutionen zu einer deutlichen Verschärfung der Sanktionen bei Begünstigung geführt hätten. Der Schutz der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des öffentlichen kirchlichen Friedens sei als geschütztes Rechtsgut in den Fokus gerückt. Kanonisten wie Diaz de Lugo, Majoli, Pirhing, Gonzalez Téllez, de Sousa, Dandini, Navarrus und Reiffenstuel hätten differenzierte Kriterien zur Sanktionierung von Begünstigung entwickelt (S. 147-154). Die Moraltheologen wie Sayer, Suárez, Schmalzgruber, Gibalin und Liguori hätten den *favor* stärker nach innerer Haltung, Intention und Grad der Beteiligung bewertet (S. 154-158).

Zusammenfassend (S. 158-163) hält der Verf. fest, dass die Begünstigung trotz fehlender systematischer Fundierung stets als strafbar angesehen worden sei, wobei der Vorsatz (*dolus*) zentral blieb. Der Versuch der Begünstigung sei grundsätzlich nicht strafbar gewesen (S. 159f.); die Begünstigung sei als relativ eigenständiges Delikt (getrennt vom Hauptdelikt) betrachtet worden (S. 160-162); die vorgesehene Strafe sollte der Schuld angemessen sein (*poena adaequatur culpa*; S. 162f.). Schließlich befasst sich der Verf. mit der *denuntiatio* (S. 163-168), die zwar eine moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung zur Anzeige gewesen sei (S. 167).

Den relevanten Normen des CIC/1917 widmet sich das vierte Unterkapitel (S. 168-196), wobei zuerst auf die Vorgeschichte dieser ersten kirchenrechtlichen Kodifikation eingegangen wird (S. 168-177). Mit dem CIC/1917 (S. 177-196) sei die Begünstigung klar von verschiedenen Formen der Beteiligung (*participatio*) an einer Straftat abgegrenzt worden. Der entscheidende can. 2209 § 7 CIC/1917 typisiere einem Delikt nachfolgende Handlungen wie *laudatio delicti patrati*, *participatio fructuum* und *occultatio et receptatio delinquentis* als eigenständige Delikte, sofern keine vorherige Absprache mit dem Haupttäter bestünde. Gewisse Unschärfen in der Formulierung des Canons seien dennoch geblieben (bspw. die genaue Bedeutung der *alii actus* [S. 183]). Weitere Canones mit Bezug zur Begünstigung seien bspw. die cann. 2351 (als Ausnahmeregelung zu can. 2209 § 7), 2338 § 2 und 2406 CIC/1917 (S. 184-186). Unter der

allgemeinen Überschrift „Osservazioni egresse“ (S. 186-196) untersucht der Autor die systematische Einordnung und rechtliche Behandlung der Begünstigung im CIC/1917 anhand von fünf Teilespekten. Zunächst erläutert er die Strafhöhe und denkbaren Ausnahmen, betont die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für jede Sanktionierung und grenzt den Fall vorsätzlicher Begünstigung vom straflosen Versuch und von unwissentlicher Hilfeleistung ab (S. 186-189). Im Anschluss widmet er sich der Verhältnisbestimmung von Begünstigung und Nachlässigkeit (S. 189-191). Weiter argumentiert er, dass eine lediglich durch Unterlassen bewirkte Begünstigung ausgeschlossen sei, da alle im Codex genannten Tatbestände ein aktives Handeln erforderten (S. 191f.). Der nächste Abschnitt (S. 193-195) stellt die Frage, ob die Behinderung der Rechtpflege eine eigene Deliktskategorie bilde, kommt aber zu dem Schluss, dass auch hier nur ausdrücklich im CIC normierte Fälle sanktionsfähig seien. Abschließend (S. 195f.) behandelt der Verf. die Anzeige und betont, dass eine allgemeine Pflicht zur Anzeige von Straftaten nicht bestanden habe.

In seinen Schlussfolgerungen zum zweiten Kapitel (S. 197-202) hebt der Verf. nicht nur Grenzen und Besonderheiten der kanonischen Rechtsordnung hervor (S. 197), sondern widmet sich auch mehreren offenen Fragen (S. 197-201): Erstens wird problematisiert, welches *bonum* das Delikt der Begünstigung im kanonischen Recht eigentlich schützen soll (*administratio iustitiae, salus animarum, etc.*). Zweitens fragt der Autor nach der Rolle des zeitlichen Moments: Während bis zur Kodifikation Unklarheiten im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Mittäterschaft und nachträglicher Begünstigung bestanden hätten, sei mit dem CIC/1917 das *post delictum* als wesentliches Element für den Tatbestand der Begünstigung erklärt worden. Der Abschnitt endet mit der unbeantworteten Frage, welche Art von *dolus* für dieses Delikt eigentlich erforderlich sei. Das vorläufige Fazit (S. 201f.) des Autors macht deutlich, dass die Begünstigung in der historischen Entwicklung des kanonischen Rechts stets präsent gewesen sei, aber erst allmählich theoretisch reflektiert und schließlich durch den CIC/1917 einer grundlegenden systematischen Einordnung zugeführt worden sei.

Das dritte Hauptkapitel der Arbeit („Diritto canonico e favoreggimento al giorno d'oggi. Possibilità e questioni connesse“; S. 203-319) widmet sich der Begünstigung im geltenden Recht. Zentrale Grundlage dafür bilde das Motu proprio *Vos estis lux mundi* von 2019 (S. 203). Dem Autor geht es zudem um eine Diskussion der moralischen, rechtlichen und sozialen Implikationen, die die Einführung des Straftatbestands der Begünstigung mit sich bringen würde (S. 204). Die Entscheidung darüber, ob eine solche Einführung in das geltende kanonische Strafrecht sinnvoll sei, könne jedoch erst dann getroffen werden, wenn geklärt sei, welche Rechtsgüter dadurch geschützt werden könnten (S. 204).

Im ersten Unterkapitel (S. 205-235) beschreibt der Autor, wie der Straftatbestand der Begünstigung mit dem CIC von 1983 und dem CCEO von 1990 aus dem kanonischen Strafrecht verschwand. Die Bestimmung des can. 2209 § 7 CIC/1917 sei ohne ausdrückliche Begründung im Reformprozess sukzessive zurückgenommen und letztlich vollständig gestrichen worden. Der CIC/1983 kenne – wie der CCEO – zwar verschiedene Formen der Verbrechensteilnahme (vgl. c. 1329 CIC/1983; c. 1417 CCEO), aber die nachträgliche Begünstigung einer Straftat finde keine Berücksichtigung mehr. Damit konstatiert der Autor einen bewussten Bruch mit der früheren Tradition und eine Entkriminalisierung der Begünstigung im geltenden kanonischen Recht. Der Begriff *favor habe* im CIC/1983 (vgl. u.a. cc. 71, 76 § 1, 80, 136, 289 § 1, 885 § 1, 1060, 1143 § 1, 1150; bes. c. 1313 § 1) zudem eine andere Bedeutung angenommen als in der

vorhergehenden Kodifikation (S. 205-213). Im nächsten Abschnitt analysiert der Autor verschiedene außerkodikarische Gesetze (S. 213-235): Für das Motu proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (2001) sowie dessen Novellierungen und für das Motu proprio *Come una madre amorevole* (2016) hält er fest, dass sich auch hier kein Anhaltspunkt für den Straftatbestand der Begünstigung finde (S. 213-220). Im Motu Proprio *Vos estis lux mundi* (i.d.F. von 2019) gebe es ebenfalls keine direkte Eingliederung der Begünstigung als Straftatbestand, aber eine faktische Annäherung, da die Regelungen hinsichtlich der Ermittlungen, der Melde- und Mitwirkungspflicht kirchlicher Autoritäten sowie der Unterstützung von Opfern Verhaltensweisen beschrieben, durch die zentrale Aspekte der Begünstigung adressiert werden (siehe insbesondere Art. 1 § 1 b VELM), selbst wenn der Begriff nicht ausdrücklich verwendet werde (S. 220-228). In Bezug auf die Strafrechtsreform von 2021 durch die Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* prüft der Autor zuerst c. 1371 § 6 CIC/1983 auf einen möglichen Zusammenhang mit der Begünstigung, kommt aber zu einem negativen Ergebnis (S. 229-231); dieses konstatiert er ebenso – wenn auch mit einer anderen Begründung – für den Straftatbestand des c. 1372 CIC/1983 (S. 231-235).

Im zweiten Unterkapitel (S. 235-280) untersucht der Verf., ob und inwiefern der Tatbestand der Begünstigung im Bereich der kirchlichen Disziplin – trotz fehlender ausdrücklicher Normierung – rekonstruierbar oder künftig normativ fassbar ist. Zwei Anwendungsfelder werden exemplarisch analysiert: sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und vulnerable Personen (S. 235-239) und wirtschaftskriminelle Handlungen im Umgang mit kirchlichem Vermögen (S. 239-243). In einem nächsten Schritt erörtert der Verf. anhand von sieben konkreten Fallkonstellationen aus diesen Bereichen unterschiedliche Grade tatsächlicher Behinderung von kirchlicher Strafverfolgung (durch Untätigkeit, gezielte Vertuschung oder strukturelle Nachlässigkeit der kirchlichen Autorität). Dabei möchte er herausarbeiten, wann von einer Begünstigung im engeren Sinne zu sprechen ist und wann es sich eher um eine (schwere) Vernachlässigung kirchlicher Amtspflichten handle (S. 243-253). Nachfolgend reflektiert der Autor über die besonders anfälligen Situationen für Begünstigungen, insbesondere rund um die Einreichung von Anzeigen und während der Voruntersuchung. Auch in wirtschaftlichen Delikten oder durch aktive Täuschung in Voruntersuchungen könne jedoch eine Begünstigung auftreten, die faktisch zur Behinderung kirchlicher Strafverfolgung führt (S. 254-257). Weiterführend beschäftigt sich der Verf. mit der Frage nach der moralischen und rechtlichen Verantwortung (S. 258-274), wozu er sich zuerst auf die kirchlichen Oberen bezieht (S. 258-271). Dabei wird herausgestellt, dass die bisherige Rechtslage keine klare strafrechtliche Verantwortlichkeit für bloße Unterlassung erkennen lasse und es an einer ausdrücklichen Normierung fehle. Da auch die Anwendung von c. 1399 CIC/1983 als Auffangnorm problematisch erscheine, fordert der Verf. eine ausdrückliche Strafnorm für Fälle von bewusstem Nicht-Handeln, etwa im Sinn der Begünstigung. Anhand zweier Zivilprozesse aus Australien und Frankreich wird aufgezeigt, wie staatliche Gerichte mit dem Vorwurf der Begünstigung gegen kirchliche Amtsträger umgehen. Zudem problematisiert wird das nach c. 1717 CIC/1983 gegebene Ermessen hinsichtlich der Einleitung einer Voruntersuchung, das missbraucht werden könne, um eine Strafverfolgung zu be- oder verhindern (S. 271-274). Im Folgenden erörtert der Autor, ob neben kirchlichen Amtsträgern auch andere Gläubige (im Sinne einer *corresponsabilità*) für eine Begünstigung verantwortlich gemacht werden könnten. Dabei unterscheidet er zwischen einer generellen, auf dem Empfang der Taufe basierenden Mitverantwortung und einer konkreten, rechtlich relevanten Verantwortung, die an ein Amt oder eine Beauftragung in der Kirche geknüpft sei

(S. 274-277). Schließlich stellt der Autor die Frage, ob tatsächlich alle Formen von Begünstigung (strafrechtlich) verfolgt werden sollten, insbesondere weil in der kirchlichen Praxis die tatsächliche rechtliche Verpflichtung oft schwierig zu fassen sei (S. 277-280).

Im dritten Unterkapitel (S. 281-314) skizziert der Autor *de lege ferenda* die Möglichkeit eines eigenständigen Straftatbestands der Begünstigung im kanonischen Recht. Auf der Grundlage der vorhergehenden Analysen des weltlichen und kanonischen Rechts in diesem Bereich entwickelt er zehn Tatbestandsmerkmale: Erforderlich sei auf Seiten des Täters (I) stets ein spezifischer Vorsatz (*dolus*) (S. 282-284) sowie (II) eine minimale Tatkenntnis oder zumindest ein begründeter Verdacht hinsichtlich der vorausgegangenen Straftat (S. 284-286). Die Strafbarkeit solle sich (III) auch auf einen bloßen Versuch der Begünstigung oder auf deren Scheitern erstrecken, da bereits diese Handlungen eine Gefährdung kirchlicher Schutzgüter bewirken könnten (S. 286-289). Für die Vollendung genüge (IV) ein abgeschlossenes Hauptdelikt (S. 289f.). Der Zeitpunkt eines Eingreifens der kirchlichen Autorität (V) sei strafrechtlich irrelevant, dürfe allenfalls strafverschärfend wirken (S. 290f.). Hinsichtlich des Delikttyps (VI) plädiert der Autor aus Gründen kirchlicher Verfahrensökonomie für eine Beschränkung auf schwerwiegende Straftaten, insbesondere *delicta graviora* und Delikte im wirtschaftlichen Bereich, ohne aber leichtere Straftaten prinzipiell auszuschließen (S. 291f.). Die künftige Norm müsse (VII) mit einer entsprechenden Verjährungsregel versehen sein; vorgeschlagen wird eine Frist in Höhe derjenigen des begünstigten Hauptdelikts (S. 292-294). Eine rückwirkende Geltung bzw. Anwendbarkeit (VIII) sei strikt auszuschließen (vgl. c. 9 CIC/1983 sowie den Grundsatz *nulla poena sine lege*) (S. 295f.) Die Begünstigung sei primär als aktives Verhalten zu verstehen, doch schließt der Verf. (IX) in Ausnahmefällen auch vorsätzliche Unterlassungen ein (S. 297f.). Abschließend (X) betont er, dass alle diese Elemente als klare gesetzliche Regelung in das geltende Strafrecht aufgenommen werden sollten, da sich nur so eine wirksame und gerechte Reaktion der Kirche auf solche Fälle gewährleisten lasse (S. 298-300). Im nachfolgenden Abschnitt (S. 300-304) fragt der Autor nach dem Rechtsgut, das durch den Straftatbestand der Begünstigung geschützt werde, und entwickelt seine Antwort aus der Funktion der kirchlichen Strafe: Die Person, die die Begünstigung vollziehe, verhindere die Aufarbeitung der Straftat und die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, beschädige damit das *bonum commune* und unterlaufe die erzieherische Funktion der Sanktion. Die geschützte Rechtsposition liege damit zwischen kirchlicher Autorität, Gemeinwohl und gerechtem Verfahren (S. 304-307). Die kirchliche Sanktion diene in diesem Fall somit nicht dem Schutz der kirchlichen Gerichtsbarkeit bzw. Rechtpflege an sich, sondern der Wiederherstellung des verletzten Guts (S. 307-309). Hinsichtlich potenzieller Straftäter unterscheidet der Autor zwei Gruppen (S. 309-311), nämlich hierarchische Obere und Laien mit kirchlichen Ämtern, spezifischen Beauftragungen oder Diensten (S. 309), wobei für beide Gruppen eine abgestufte Strafzumessung erforderlich sei. Als zu verhängende Strafe (S. 311-314) plädiert der Autor für eine Strafe *ferendae sententiae* gemäß c. 1336 §§ 3-4 CIC/1983, wobei in besonders schweren Fällen auch die Amtsenthebung oder der Entzug kirchlicher Bezüge angemessen sein könnten. Zentral sei eine abgestufte und einzelfallgerechte Ahndung, die das Gewicht des begünstigten Delikts, das Verhalten des Täters und dessen Stellung innerhalb der Kirche berücksichtige.

Im letzten Unterkapitel zieht der Autor „conclusioni“ (S. 314-319), die er in zwei Bereiche mit offenen Fragen unterteilt. Im ersten Teil („natura espiatoria o medicinale della pena“; S. 314-318) spricht sich der Verf. klar für den sühnenden Charakter der Strafe aus, da sie vorrangig die Störung der kirchlichen Ordnung adressiere und weniger intensiv in das Leben des Täters

eingreife. Im zweiten Teil („ipotesi finale di una pena indeterminata“; S. 318f.) diskutiert der Autor die Möglichkeit, auf die Begünstigung mit einer unbestimmten Strafe zu reagieren, wobei er sich im Sinne einer klaren und wirksamen Strafe und zur Einschränkung des richterlichen Ermessensspielraums für eine *poena determinata* ausspricht.

Der Verf. schließt seine Arbeit mit einer grundsätzlichen Reflexion über die Rolle des kirchlichen Strafrechts im Spannungsfeld von Theorie und Praxis (S. 321-324), wobei er die Reformen von Franziskus als notwendig, aber noch unvollständig bewertet und in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Kanonistik zur kritischen Begleitung und Bewertung dieser Entwicklungen verdeutlicht. In den beiden nachfolgenden Abschnitten (S. 324-336) bekräftigt der Autor sein bereits in Kap. III.3 stark gemachtes Anliegen zur Einführung eines eigenen Straftatbestands zur Begünstigung im kanonischen Recht, das er nun in einen größeren kirchlichen, gesellschaftlichen und sozialen Rahmen einordnet.

Im Anschluss findet sich ein Abkürzungsverzeichnis (S. 337f.) sowie ein umfangreiches und differenziertes Sekundärliteraturverzeichnis (S. 345-382). Die Untergliederungen des Quellenverzeichnisses sind teilweise alphabetisch (1.1, 1.3 und 1.4) oder chronologisch (1.2) sortiert, wobei die Zitation einzelner Werke zudem uneinheitlich mit der Angabe des Titels oder des Herausgebers beginnt. Das lediglich mit „Libri e articoli“ überschriebene umfangreiche Sekundärliteraturverzeichnis ist alphabetisch geordnet (S. 345-382). Daran schließt sich ein hilfreiches Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, auf die im Werk Bezug genommen wird, (S. 383-391) sowie das Inhaltsverzeichnis (S. 393-396) an.

Das Werk erscheint im Hinblick auf die formale Gestaltung sauber und weist nur wenige Fehler hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung oder Redaktion auf (siehe bspw. S. 68; 70f.; 74; 93; 119; 134; 323; 348; 360; 362; 378). Der Autor arbeitet mit allen für die Kanonistik relevanten Sprachen (insbesondere mit Italienisch, Latein, Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch; vereinzelt finden sich auch portugiesische, russische und niederländische Titel).

Jedes der drei Hauptkapitel endet mit einer „Conclusione“ (bzw. Kapitel III mit „Conclusioni“), die jedoch unterschiedlichen inhaltlichen und systematischen Charakter besitzen. Während Kap. I.6.1 („*Breve riepilogo*“) tatsächlich einer Zusammenfassung gleicht, finden sich in den anderen Kapiteln stets auch aufgeworfene oder offene Fragen (Kap. I.6.3; Kap. II.5.2; Kap. III.4.1 und 4.2), mit denen der Autor unterschiedlich umgeht: In den Kapiteln I und II bleiben diese Fragen (zum großen Teil) tatsächlich als offene Fragen bestehen; in Kapitel III werden die (z.T. inhaltlich von den vorhergehenden Fragen abweichenden) „offenen Fragen“ vom Autor beantwortet. Das letzte Kapitel der Arbeit (ebenfalls mit „Conclusione“ überschrieben) bietet ebenso keinen zusammenfassenden Überblick über die vorhergehenden Kapitel und deren zentrale Ergebnisse, sondern bekräftigt (abgesehen von einer gewissen Redundanz zu Kap. III.3 und unter Einbeziehung bisher nicht erwähnter Aspekte) die Forderung nach einem eigenen Straftatbestand der Begünstigung. Echte Zusammenfassungen im Sinne präziser Wiedergaben der Kernaussagen des Voranstehenden finden sich lediglich in Kap. I.1.4 und 2.4, aber an keiner anderen Stelle des Werks, was jedoch für die Leserin bzw. den Leser äußerst hilfreich gewesen wäre und gezeigt hätte, dass der Autor auch komplexe Sachverhalte und deren Zusammenhänge, denen er sich zweifelsohne widmet, analysieren, abstrahieren und mit eigenen Worten wiedergeben kann.

Für die Rezensentin bleiben nach der Lektüre verschiedene methodische wie inhaltliche Fragen offen: Nicht immer zielführend erscheinen die z.T. allgemein gehaltenen bzw. programmatisch

anmutenden Einleitungen am Beginn verschiedener (Unter-)Kapitel (besonders S. 41f.; 51; 57; 143f.; 205f.), die aus inhaltlicher Sicht bzw. vor dem Hintergrund des Aufbaus und Ziels der Arbeit gestrafft werden hätten können, was der methodischen wie inhaltlichen Stringenz der Arbeit gedient hätte.

An manchen Stellen konstatiert der Autor, dass auf bestimmte Aspekte nicht vertiefter einzugehen ist (bspw. S. 94), bleibt aber eine inhaltliche Begründung für diese Abgrenzungen schuldig.

In Kap. III.2 („*Disciplina ecclesiastica e favoreggimento*“; S. 235-280) wird der Begriff „*disciplina ecclesiastica*“ nicht genauer definiert, so dass unklar bleibt, was das eigentliche Vorhaben des Autors in diesem Teil ist, wenn er angibt, dass er sich nachfolgend mit dem Straftatbestand der Begünstigung im Bereich der kirchlichen Ordnung („*nell'ambito della disciplina ecclesiastica*“) beschäftigen möchte (S. 235).

Bezüge auf das (Straf-)Recht der katholischen Ostkirchen finden sich meist nur sporadisch und werden nicht systematisch entfaltet oder vom lateinischen Recht abgegrenzt (vgl. S. 203-212; 215; 227; 255; 264; 270; 273; 288). Es fehlt eine systematische Auseinandersetzung mit dem ostkirchlichen Strafverständnis oder der Eigenlogik dieser Kodifikation. Aufgrund des Veröffentlichungsdatums der Arbeit (2023) musste auch die Reform des ostkirchlichen Strafrechts unberücksichtigt bleiben (vgl. Motu proprio *Vocare peccatores*, in: AAS 115 [2023] 383-393).

Der an sich gut begründete Vorschlag *de lege ferenda* bleibt letztlich unklar konturiert: Die Forderung nach der Einführung eines neuen Straftatbestands der Begünstigung wird zwar an mehreren Stellen eindringlich formuliert, aber weder durch einen konkreten Textvorschlag (bspw. für einen einzufügenden Canon oder Paragrafen) noch durch eine systematische Einordnung in das bestehende Strafrecht konkretisiert. Die in Kap. 3.III angeführten zehn „Tatbestandsmerkmale“ (S. 282-300) sind materiell nicht alle als solche zu qualifizieren: So ist bspw. weder die Frage nach der Verjährung(-sfrist) eines Straftatbestands (VII; S. 292-294) noch der Grundsatz der Nichtrückwirkung (VIII; S. 295f.) oder die generelle Forderung nach einer formalen Fassung des Straftatbestands (X; S. 298-300) ein „Tatbestandsmerkmal“ im kanonistischen Sinn.

Ungeklärt bleibt schließlich die grundsätzliche Verhältnisbestimmung von weltlichem und kanonischem Recht. Zwar betont der Autor an einer Stelle, dass ein Vergleich mit dem weltlichen Recht bei der vorliegenden Thematik nicht nur notwendig und nützlich, sondern sogar von inspirierendem Charakter sei (S. 323), ohne an dieser Stelle aber näher zu erläutern, worin diese Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit oder Inspiration bestünde. In der Einleitung finden sich verschiedene Äußerungen des Autors zur Einbeziehung des weltlichen Rechts: Einerseits möchte er einen Vergleichsmaßstab finden, wozu er zuerst die Entwicklung des Konzepts im weltlichen Recht betrachtet (S. 15). Andererseits möchte er eine Art „*identikit*“ der Begünstigung im weltlichen Recht gewinnen, um im Anschluss ein entsprechendes Äquivalent im Kirchenrecht zu suchen (S. 15). Daneben finden sich im Laufe der Arbeit unterschiedliche Aussagen zur Begründung, warum – gewissermaßen rechtsvergleichend – die Analyse des weltlichen Rechts, die fast ein Drittel der Arbeit einnimmt (S. 19-99), der des kanonischen Rechts vorangestellt wurde. So ist es u.a. ein Ziel des Autors, ein kirchliches Pendant zum Delikt der Begünstigung im weltlichen Recht zu finden (S. 101), wobei es nicht darum gehen könne eine exakte Entsprechung zwischen diesen beiden Welten und ihrer Interpretation des Tatbestands der Begünstigung zu

finden (S. 101). An späterer Stelle geht es dem Autor allerdings eher darum, kanonistische Beispiele mit den Kategorien des weltlichen Rechts neu zu lesen (S. 107). Wiederum an einer anderen Stelle möchte der Verf. eine interpretative Hilfe, die aus Art. 378 des italienischen Strafgesetzbuchs stammt, anwenden, um Fälle von Missbrauch an Minderjährigen zu analysieren (S. 238). Teilweise wird auch ein direkter Vergleich einer Vorgabe des weltlichen und des kanonischen Rechts vorgenommen (S. 286). Seltsam mutet schließlich die in das eigentlich nur auf das kanonische Recht bezogene Kapitel „Diritto canonico e favoreggimento“ eingebaute Chronik zivilrechtlicher Entscheidungen („cronaca di decisioni civili“; S. 271-274) an, die zwei vor weltlichen Gerichten geführte Verfahren zu sexuellem Missbrauch (bzw. zu der in diesem Zusammenhang bestehenden Anzeigepflicht) aus Australien und Frankreich beinhaltet, und aus der der Autor u.a. kirchenrechtliche Schlussfolgerungen (bspw. hinsichtlich des Ermessensspielraums in c. 1717) abzuleiten versucht.

Trotz dieser Anfragen ist Alessandro Mammarellas Monografie ein wichtiger Beitrag zur kirchenrechtlichen Diskussion über die historische Entwicklung und das gegenwärtige Verständnis des Tatbestands der Begünstigung im Hinblick auf das kanonische Strafrecht. Sie schärft das Problembewusstsein für die Konzeption eines neuen Straftatbestands und bietet eine reichhaltige Fundgrube ausgewerteter Primär- und Sekundärliteratur zur vorliegenden Thematik sowie einen bedenkenswerten und konstruktiven Vorschlag *de lege ferenda*.